

Das Recht
des
Bürgerlichen Gesetzbuchs
in
Einzeldarstellungen.

Schröder, Das eheliche Güterrecht.

Berlin SW.^{48.}
Wilhelmstraße 119/120.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1896.

Das eheliche Güterrecht

nach dem

Bürgerlichen Gesetzbuche

für das

Deutsche Reich

in seinen Grundzügen.

Von

Dr. R. Schröder,

Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

Berlin SW.^{48.}

Wilhelmstraße 119/120.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.

1896.

Die im Deutschen Reiche zur Zeit bestehenden gesetzlichen Systeme des ehelichen Güterrechts sind: die Verwaltungsgemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft, die Fahrnißgemeinschaft (d. h. Mobilien- und Errungenschaftsgemeinschaft), die allgemeine Gütergemeinschaft und das römische Dotalrecht.

Alle diese Systeme haben nur dispositive Bedeutung, sie finden nur Anwendung, soweit nicht durch rechtsgültigen Ehevertrag etwas Anderes bestimmt ist: „Gedinge bricht Landrecht“. Dieser vornehmste Satz des altdeutschen ehelichen Güterrechts hat sich, theils durch gemeinsames Gewohnheitsrecht, theils unter ausdrücklicher gesetzlicher Anerkennung, dem römischen Rechte gegenüber in ganz Deutschland erhalten. Auch das BGB. hält daran fest: „Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Ehevertrag) regeln“ (§ 1432).

Das Hamburger Recht ist wohl das einzige in Deutschland bestehende Partikularrecht, welches Eheverträgen keine Wirkung gegen Dritte beilegt. Das BGB. hat sich diesen Standpunkt nicht angeeignet, aber es macht, nach dem Vorgange Oldenburgs und Bremens und der vielfach für Eheverträge von Kaufleuten vorgeschriebenen Eintragung in das Handelsregister¹⁾, die Wirkung der Eheverträge gegen Dritte von ihrer öffentlichen Registrierung und Bekanntmachung abhängig (§§ 1435, 1558—1563). Die dafür bestimmten Güterrechtsregister²⁾ werden von den Amtsgerichten geführt; die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Wohnsitze des Mannes³⁾. Die Eintragungen unterliegen demselben Präjudiz wie die des Handelsregisters. Auch nicht auf Ehevertrag beruhendes Vorbehaltsgut der Frau, ferner alle Fälle der Güter-

¹⁾ Vgl. die Einf.-Gesetze zum ADGB. für Baden Art. 10 ff., Elsaß-Lothringen Art. 6, Großh. Hessen Art. 27, Hessen-Nassau Art. 25, Oldenburg Art. 4, Oesterreich Art. 16 f, Preußen Art. 20, 40, Schleswig-Holstein Art. 8. Siehe auch Code de Commerce 67 ff.

²⁾ Der Entwurf des schweizerischen Zivilgesetzbuches §§ 142—144 ordnet in ganz entsprechender Weise die Anlegung von Ehegüterregistern an.

³⁾ Vgl. jedoch Entwurf eines BGB. (Berlin 1896) §. 2, Note 2.